Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Finanzministerium

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ministerin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4810

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

12.05.2025

Verfassungskonforme Verwendung der mit „Notkredit“ gekennzeichneten Ausgabetitel im Haushalt 2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der 82. Sitzung des Finanzausschusses vom 9. Januar 2025 wurde die Landesregierung gebeten nachzuweisen, dass die im Haushalt 2024 verausgabten Mittel bei den mit „Notkredit“ gekennzeichneten Titeln vollständig im Haushaltsjahr 2024 für die vorgesehenen Zwecke verwendet worden sind. Hintergrund dieser Unterrichtungsbitte war das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 15. November 2023, das die Prinzipien der Jährigkeit und Jährlichkeit bei der Verwendung von Notkreditmitteln betont hat.

Dienstgebäude Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel (Barrierefreier Zugang über Fahrstuhl im Innenhof) | Telefon 0431 988 – 3900 | Telefax 0431 988 – 4176 | Silke.Schneider@fimi.landsh.de | Buslinie 41, 42, 51 | www.schleswig-holstein.de/finanzministerium | E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

Der Nachweis war für diejenigen Einzelpläne (EP) zu führen, in denen 2024 Haushaltsmittel auf Titeln mit dem Zusatz „Notkredit“ in der Zweckbestimmung veranschlagt waren. In diesem Zusammenhang sind dem Finanzausschuss bereits die folgenden Vorlagen zugeleitet worden: Umdruck 20/4648 (EP 03), Umdruck 20/4620 (EP 04), Umdruck 20/4670 (EP 06), Umdruck 20/4705 (EP 07), Umdruck 20/4649 (EP 08), Umdruck 20/4651 (EP 09), Umdruck 20/4621 (EP 10), Umdruck 20/4707 (EP 13), Umdruck 20/4671 (EP 14). Die Beiträge zu den betroffenen Titeln im EP 11 und EP 16 sind in den genannten Umdrucken je nach Ressortzuständigkeit enthalten.

Mit Urteil vom 15. April 2025 hat das Landesverfassungsgericht (LVerfG) § 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 2024 für verfassungswidrig und nichtig erklärt, soweit darin eine Ermächtigung zur Aufnahme von Notkrediten enthalten war. Die Aufnahme entsprechender Kredite im Haushaltsjahr 2024 war daher ebenfalls verfassungswidrig. Eine Notkreditaufnahme wäre aufgrund der Budgethoheit des Landtags gemäß Art. 58 Abs. 2 Landesverfassung (LV) nur auf der Grundlage wirksamer Notkreditermächtigungen zulässig gewesen. Daraus folgt, dass die krisenbedingten Ausgaben, die 2024 aus Titeln mit dem Zusatz „Notkredit“ in der Zweckbestimmung geleistet wurden, letztlich nicht aus Notkredit, sondern de facto aus dem regulären Haushalt finanziert worden sind. Die Landesregierung hat somit die zulässige Nettokreditaufnahme gemäß Ausführungsgesetz zu Art. 61 LV (Schuldenbremse) um den Betrag der bislang als „Notkredit“ in Höhe von rund 491,9 Mio. Euro deklarierten Mittel überschritten.

Für die hier behandelte Frage der zeitgerechten Verwendung im Haushaltsjahr 2024 ergibt sich aus dem Urteil des LVerfG: Da es sich rechtlich nicht um wirksam bereitgestellte Notkreditmittel in 2024 handelte, entfällt die spezifische Nachweispflicht.

Einige Ressorts haben berichtet, dass bei den Ausgaben zu den mit „Notkredit“ gekennzeichneten Titeln die üblichen zuwendungsrechtlichen Verwaltungsvorschriften (insbesondere VV Nr 7.2 und VV-K Nr. 7.2 zu § 44 LHO) Anwendung gefunden haben. Danach dürfen Zuwendungen grundsätzlich nur ausgezahlt werden, wenn sie voraussichtlich innerhalb von zwei bzw. drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Erfolgt eine Auszahlung an Zuwendungsempfänger erst gegen Jahresende, ist bei Einhaltung dieser zuwendungsrechtlichen Fristen eine tatsächliche Verwendung der Mittel erst zu Beginn des Folgejahres nicht auszuschließen. Solche überjährig verwendeten Mittel stellen im Rahmen des regulären Haushaltsvollzuges keinen Verstoß gegen den Jährigkeitsgrundsatz dar.

Nach Rückmeldung der Staatskanzlei und der Ressorts in den oben genannten Umdrucken wurden im Jahr 2024 tatsächlich Zuwendungen aus den mit „Notkredit“ gekennzeichneten Titeln ausgezahlt, die nicht mehr vollständig im selben Kalenderjahr verwendet worden sind.

Vor diesem Hintergrund stellt sich – nun hypothetisch – die finanzverfassungsrechtliche Frage, ob bei formal aus Notkredit finanzierten Zuwendungen strengere Anforderungen an die tatsächliche Mittelverwendung beim Zuwendungsempfänger zu stellen wären. § 23 LHO definiert Zuwendungen als Ausgaben an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur

Erfüllung bestimmter Zwecke. Es wäre zu prüfen, ob der Jährigkeitsgrundsatz auch auf Ebene des Zuwendungsempfängers – etwa einer Kommune – einzuhalten wäre, wenn die Finanzierung aus verfassungskonformen Notkreditmitteln erfolgt wäre.

Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat ein Rechtsgutachten durch Prof. Dr. Hanno Kube (Universität Heidelberg) erstellen lassen, in dem die Folgen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 für die Haushaltspraxis dargestellt wurde (https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Dateien_Downloads/Haushalt_Finanzen/240418_Gutachten_Haushaltsrecht_BW.pdf). Zu der Fragestellung führt das Gutachten zutreffend aus (insbes. S. 20): „Eine unter dem Gesichtspunkt des Jährigkeitsgrundsatzes ausreichende kassenmäßige Ausgabe liegt vor, wenn Maßnahmen zur Krisenbewältigung durch Mittelabfluss aus dem Kernhaushalt (...) finanziert werden." (…) „In der Regel wird die Maßnahmenfinanzierung die Gestalt haben, dass Haushaltsmittel (...) an Privatpersonen oder an privatwirtschaftliche Unternehmen abfließen. Doch kann auch ein Abfluss an andere öffentlich-rechtliche Träger in Betracht kommen. Unterstützt das Land aus Landesmitteln beispielsweise die Kommunen, die dann ihrerseits im Rahmen der Krisenbewältigung tätig werden, ist der Abfluss an die Kommune als im vorliegenden Sinne hinreichende Ausgabe aus dem Landeshaushalt einzuordnen."

Ergänzend hat das Finanzministerium Schleswig-Holstein zu der Fragestellung eine Abfrage bei den Finanzministerien der übrigen Bundesländer durchgeführt, auf die 12 Länder geantwortet haben. Die Auswertung zeigt ein klares Meinungsbild: Ganz überwiegend wird der Zeitpunkt des Mittelabflusses an den Zuwendungsempfänger als maßgeblich bewertet. Der Jährigkeitsgrundsatz bezieht sich demnach auf die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel auf Landesebene, nicht auf deren konkrete Verwendung durch den Zuwendungsempfänger.

Die überjährige Verwendung der Mittel im Rahmen der zuwendungsrechtlichen Verwaltungsvorschriften ist – unabhängig davon, ob es sich um Notkreditmittel handelt oder nicht – rechtlich unbedenklich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Silke Schneider